



Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 07.08.2007
 2. Der betroffenen Öffentlichkeit wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom 20.08.2007 bis 21.09.2007 gegeben. (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
 3. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis 21.09.2007 gegeben. (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
 4. Satzungsbeschluss am 25.09.2007 (§ 10 Abs. 1 BauGB)
- Wielenbach, den 01.10.2007
-
Steigenberger
1. Bürgermeister
5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses durch Aushang am 02.10.2007 (§ 10 Abs. 3 BauGB)
 6. Inkrafttreten nach vollzogener Bekanntmachung am 02.10.2007
- Wielenbach, den 01.10.2007
-
Steigenberger
1. Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Wielenbach zur

1. vereinfachten Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Wielenbach Süd" vom 13.06.2006

Aufgrund der §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - erläßt die Gemeinde Wielenbach folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1
Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Wielenbach Süd".
Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Wielenbach Süd" der Gemeinde Wielenbach vom 13.06.2006 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Festsetzung durch Planzeichen
Die Planzeichen werden aus dem Ursprungsbebauungsplan übernommen.

GRZ = 0,59 Grundflächenzahl, z.B. 0,59

GFZ = 1,04 Geschoßflächenzahl z.B. 1,04

WH = 7,0 m maximal zulässige Wandhöhe, hier 7,0 m für Laternengeschoße darf die Wandhöhe max. 8,70 m betragen

----- Baugrenze



wahlweise Firstrichtung



Baumbestand zu erhalten



Bäume zu pflanzen (Pflanzgebot)



Bäume zu pflanzen, ohne Standortfestlegung; bei den Einzelbaumpflanzungen entlang der Edelweißstraße ist ein Abstand von 4,0 m zwischen Fahrbahnrand und Baumstamm einzuhalten. Der Kronenansatz dieser Bäume soll über 2,50 m liegen.



Baum- und Strauchgruppen zu pflanzen (Pflanzgebot)



Stellplatzflächen mit wasserdurchlässigem Belag



Sukzessionsfläche als Ausgleichsfläche



Begrenzungslinie für öffentliche Verkehrsflächen



öffentliche Verkehrsfläche



Anbauverbotszone

2. Nach Ziffer 4.6 der Festsetzungen durch Planzeichen wird folgendes neues Planzeichen festgesetzt :

LD Laternendach; die Laternenbreite darf nicht mehr als 1/3 der Dachbreite betragen.

3. Hinweise durch Planzeichen
Die Planzeichen werden aus dem Ursprungsbebauungsplan übernommen.

----- vorgeschlagene Grundstücksteilung

1755 bestehende Flurnummer, z.B. 1755

5.0 Maßzahl in Meter, z.B. 5,0 m

4. Nach Ziffer 7.2 der Festsetzung durch Planzeichen wird folgendes neues Planzeichen festgesetzt :

7.3 — Grenze des Geltungsbereiches der Änderung

5. Satz 1 der Ziffer 4.5 der textlichen Festsetzung wird wie folgt geändert :

"Werbeanlagen sind in Form von Firmennamen und -logos mit einer maximalen Höhe von 1,0 m je Schriftzug zulässig."

6. Der Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes wird auf den Geltungsbereich der Änderung reduziert und durch diesen ersetzt.

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Wielenbach Süd" in der derzeit gültigen Fassung.

§ 2 - In Kraft treten

Diese Änderungsatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Gemeinde Wielenbach

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wielenbach Süd“ 1. vereinfachte Änderung

M 1 : 1000

Planfertiger :

Bögl Planungs-GmbH
Obere Stadt 96
82362 Weilheim
Tel. 0881 / 92481-0

.....
Architekt Manfred Bögl

Grünordnung :

Umwelt und Planung
Landschaftsarchitekten
Steinstraße 19
83064 Raubling
Tel. 08035 / 876088

.....
S. Schwarzmann
Dipl.-Ing. Sabine Schwarzmann

Weilheim, den 25.07.2007
Geändert am 24.09.2007